



**Nr. 1489** vom 25.05.2023 sowie Nr. 1489a (Berichtigung) vom 21.08.2023

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig*

*Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4338  
Fax +49 (0) 531 391-4340*

*Datum: 25.05.2023*

**Neufassung der Ordnung über den Besonderen Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung am 25.04.2023 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität in der Sitzung vom 24.05.2023 genehmigte Neufassung der Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für den Bewerbungszeitraum für das Wintersemester 2023/2024.

**Besondere Zulassungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Psychologie, Fakultät für  
Lebenswissenschaften an der Technischen  
Universität Braunschweig**

In Ergänzung zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig, TU-Verkündungsblatt Nr. 1258 vom 02.07.2019, (Allg. ZO), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 25.04.2023 die folgende Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Zulassungstermin**

(1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO), (Bek. v. 02.07.2019 [TU-Verkündungsblatt Nr. 1258]), die Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychologie.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychologie erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

## **§ 2**

### **Allgemeines**

Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist im einstufigen Verfahren ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Eignung für alle Bewerberinnen und Bewerber zu treffen, die nicht der Ausländerquote oder der Zweitstudienquote gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung NHZVO) zuzurechnen sind.

## **§ 3**

### **Bewerbungsfristen**

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

(2) Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 05.08. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe von Studienplätzen des betreffenden Bewerbungstermins. Der Antrag muss ausschließlich schriftlich – ein Fax ist nicht ausreichend – gestellt werden. Es sind sämtliche Bewerbungsunterlagen bzw. Anlagen beizufügen. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(3) Voraussetzung für außerkapazitäre Anträge gemäß Absatz 2 ist, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber frist- und formgerecht gemäß der der Allg. ZO um einen Studienplatz in diesem Studiengang beworben hat und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen hat. Des Weiteren ist eine Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Bachelor Psychologie oder einen verwandten Studiengang für eine

Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(4) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Allg. ZO verwiesen.

#### **§ 4**

#### **Auswahl- und Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht gemäß § 4 der Allg. ZO um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 der Allg. ZO ist das Einsetzen einer Auswahlkommission für das Auswahlverfahren nicht erforderlich. Daher wird das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Allg. ZO durchgeführt.

(4) Im Auswahlverfahren wird die Hochschulzugangsberechtigung (zu 70 %) in Kombination mit den Unterrichtsfächern Mathematik und Biologie (zu je 15 %) berücksichtigt. Die Fächer Englisch und Deutsch werden in dieser Reihenfolge ersatzweise herangezogen. Des Weiteren wird die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt ausschließlich durch den fachspezifischen Studierfähigkeitstest Psychologie „STAV Psych“. Das Ablegen des Studierfähigkeitstests ist nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis.

(5) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine erste Verfahrensnote berechnet anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den zu berücksichtigenden Unterrichtsfächern. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Ergebnis größer/gleich 50 % im Eignungstests „STAV-Psych“ erreichen und einreichen, wird eine verbesserte Verfahrensnote berechnet, wobei je nach Prozentrang eine Verbesserung entsprechend der folgenden Übersicht erfolgt. Aufgrund der errechneten Verfahrensnoten ergibt sich die Rangliste für die Auswahlentscheidung:

Prozentrang  $\geq$  95: Verbesserung um 1,0  
Prozentrang  $\geq$  90: Verbesserung um 0,9  
Prozentrang  $\geq$  85: Verbesserung um 0,8  
Prozentrang  $\geq$  80: Verbesserung um 0,7  
Prozentrang  $\geq$  75: Verbesserung um 0,6  
Prozentrang  $\geq$  70: Verbesserung um 0,5  
Prozentrang  $\geq$  65: Verbesserung um 0,4  
Prozentrang  $\geq$  60: Verbesserung um 0,3  
Prozentrang  $\geq$  55: Verbesserung um 0,2  
Prozentrang  $\geq$  50: Verbesserung um 0,1

(6) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Die Bescheide ergehen durch das Immatrikulationsamt bzw. das International House für das Präsidium.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Zulassung und Einschreibung geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum höheren Fachsemester**

Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Psychologie werden grundsätzlich nur zugelassen, wenn sie nachweisbar über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen (vgl. § 6 Abs. 2 NHZG). Der Nachweis obliegt den Bewerbenden. Ortswechselnde können nur im Fachsemester, das auf die aktuelle Fachsemesterzahl der Bewerbenden direkt folgt, zugelassen werden. Abweichend von § 1 Absatz 2 kann eine Zulassung zum höheren Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen.

## **6**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für den Bewerbungszeitraum für das Wintersemester 2023/2024.